Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 67
15. März 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 558/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Festsetzung von Preisen für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch für das Wirtschaftsjahr 1976/1977** 4

* **Verordnung (EWG) Nr. 559/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** 9

* **Verordnung (EWG) Nr. 560/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977** 10

* **Verordnung (EWG) Nr. 561/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif** 11

* **Verordnung (EWG) Nr. 562/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter** 16

* **Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist** 18

* **Verordnung (EWG) Nr. 564/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 155/75 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern** 21

* **Verordnung (EWG) Nr. 565/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke** 22

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* Verordnung (EWG) Nr. 566/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71, insbesondere hinsichtlich des Fettgehalts der Vollmilch 23

* Verordnung (EWG) Nr. 567/76 des Rates vom 15. März 1976 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß 25

* Verordnung (EWG) Nr. 568/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch 28

* Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen 29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bezeichnete Situation, die eine Abweichung vom Grundsatz der Verwendung von Paritäten für die Umrechnung einer Währung in eine andere Währung rechtfertigt, ist gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten gegeben.

Die aus dieser Lage erwachsenden Probleme konnten durch die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen und repräsentativen Umrechnungskursen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten, gelöst werden. Diese Regelung führt zu unterschiedlichen Preisen in den betreffenden Mitgliedstaaten. Um zu verhindern, daß die Beibehaltung unveränderter Umrechnungskurse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei Preiserhöhungen zu einem noch größeren Gefälle zwischen den in Landeswährung ausgedrückten Preisen führt, und in Anbetracht der Tatsache, daß gewisse Anpassungen der Kurse an die wirtschaftliche Realität der Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, sollte für die Währungen der betreffenden Mitgliedstaaten ein der wirtschaftlichen Realität näherkommender Umrechnungskurs festgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sollte für alle repräsentativen Kurse eine Neufassung veröffentlicht werden.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten sollten jedoch so weit wie möglich abgeschwächt werden. Daher ist es insbesondere erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt.

Darüber hinaus ist es möglich, die Auswirkungen der Währungsausgleichsbeträge in den Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteten Währungen zu vermindern. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Anpassung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [6].

Die Festsetzung eines repräsentativen Umrechnungskurses führt zur Änderung des Preisniveaus für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Probleme, zu denen die Änderungen der Umrechnungskurse füh-

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.

ren, sind in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1] behandelt worden. Diese Bestimmungen gelten nur für den Fall einer Änderung der Währungsparität. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Sofern die Betreffenden jedoch die Annullierung von Lizenzen oder Titeln beantragen können, rechtfertigt sich eine solche Anwendung nur, wenn ihnen durch die Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse ein Nachteil entsteht.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sind bei Maßnahmen auf Grund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages die in Artikel 2 genannten Währungen in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken, so entspricht abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 der Umrechnungskurs dem repräsentativen Kurs dieser Währung.

(2) Der repräsentative Kurs ist für die Währung eines Mitgliedstaats nicht mehr anwendbar, sobald dieser Mitgliedstaat eine neue Parität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet hat.

Artikel 2

(1) Der repräsentative Kurs im Sinne des Artikels 1 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
1 bfr/lfr = 0,0202640 Rechnungseinheit,

b) für die dänische Krone:
1 dkr = 0,131956 Rechnungseinheit,

c) für die Deutsche Mark:
1 DM = 0,287287 Rechnungseinheit,

d) für den französischen Franken:
1 ffr = 0,180044 Rechnungseinheit,

e) für das irische Pfund:
1 £ = 1,69653 Rechnungseinheiten,

f) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,110497 Rechnungseinheit,

g) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,293884 Rechnungseinheit,

h) für das englische Pfund:
1 £ = 1,75560 Rechnungseinheiten.

(2) Die neuen repräsentativen Kurse sind anwendbar:

a) ab 1. August 1976 für Eier, Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin,

b) ab 16. Dezember 1976 für Wein,

c) ab 1. Januar 1977 für Fischereierzeugnisse,

d) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen hat,

e) ab 15. März 1976 in allen übrigen Fällen.

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [2] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [3] bzw. nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der übrigen Regelungen im Agrarsektor, die ein entsprechendes Verfahren einführen, erlassen, gegebenenfalls abweichend von den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Festsetzungsregeln, jedoch nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die unbedingt erforderlich sind, um dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen können in bezug auf die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge, die nicht mit der Festsetzung der Preise verknüpft sind, eine Erhöhung um 2,81 % vorsehen.

Artikel 4

Mit Wirkung vom 15. März 1976 wird die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 angegebene Zahl 1,25 durch die Zahl 1,50 ersetzt.

Artikel 5

(1) Die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem

[1] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 finden Anwendung.

(2) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 ist jedoch nur anwendbar, wenn die Einführung der neuen repräsentativen Umrechnungskurse dem Betroffenen einen Nachteil bringt.

Artikel 6

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 [1], sind für die betreffenden Bereiche von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für den betreffenden Bereich angewandt werden.

Artikel 7

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 675/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1975 [2] erhält folgende Fassung:

„Bei den Prämien für die Tabakernte 1975 gilt als Umrechnungskurs

— in Deutschland und in den Beneluxländern ab 1. Januar 1976 der vor dem 3. März 1975 anwendbare repräsentative Kurs,

— in Frankreich der vor dem 15. März 1976 anwendbare repräsentative Kurs."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

[1] ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Festsetzung von Preisen für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [5] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 367/76 [6], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [7],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [8],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Die gemeinsamen Agrarpreise müssen nach objektiven Kriterien festgesetzt werden. Bei dieser Festsetzung ist auch den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und ihre Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Milch und Milcherzeugnisse

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Überdies ist bei der Festsetzung des Richtpreises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die Interventionspreise für Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(8) ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.

Im Wirtschaftsjahr 1976/1977 muß nur der in den neuen Mitgliedstaaten geltende Interventionspreis für Butter gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte dem gemeinsamen Preis angenähert werden. Die Auswirkung der Preisänderungen würde jedoch das Gleichgewicht des Prozesses der Eingliederung des Vereinigten Königreichs in die Gemeinschaft stören. Es ist daher angezeigt, die Annäherung des in diesem Mitgliedstaat geltenden Interventionspreises für Butter gemäß Artikel 52 Absatz 3 der genannten Akte zu beschränken.

Angesichts der Marktlage ist es notwendig, den Richtpreis für Milch in zwei Stufen anzuheben. Daraus ergibt sich eine stufenweise Anhebung des Interventionspreises für Butter, für Magermilchpulver und für Grana Padano und Parmigiano Reggiano.

Es ist angezeigt, die sich aus der Erhöhung der Interventionspreise ergebenden Vorteile auf die Käufe im Rahmen von Interventionen in der Zeit vom 1. März bis 14. März 1976 auszudehnen.

Wegen der Veränderung des repräsentativen Kurses der Deutschen Mark erscheint es angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Herabsetzung des in nationaler Währung ausgedrückten Interventionspreises für Magermilchpulver zu verhindern.

Rindfleisch

Die Orientierungspreise sind nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 höher als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr festzusetzen.

In Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erweist es sich jedoch als notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 einen Interventionspreis für ausgewachsene Rinder vorzusehen, der auf einem niedrigeren Niveau festgesetzt wird als dem, das sich aus der Erhöhung des Orientierungspreises ergeben würde.

Nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Preise alljährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Im Rindfleischsektor gilt diese Vorschrift gemäß Artikel 90 der Beitrittsakte für die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder.

Schweinefleisch

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine ist nach den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festzusetzen, die nach der Verordnung EWG Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften [1] festgelegt ist. Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Infolge bestimmter Maßnahmen im Sektor Milcherzeugnisse haben sich die Produktionskosten erhöht. Es ist daher angezeigt, den Grundpreis von einem früheren Zeitpunkt an anzuwenden, als es in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehen ist.

Für alle Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, ergeben sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen in Zusammenhang mit dem in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die genannten Preise die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Niveaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 werden für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch verschiedene Preise sowie verschiedene hiermit zusammenhängende Anwendungsbedingungen und gegebenenfalls die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechende Standardqualität in den Anhängen festgelegt.

Artikel 2

Für Käufe der Interventionsstellen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Zeit vom 1. März bis 14. März 1976 bezahlen diese Interventionsstellen den Verkäufern außer dem Ankaufspreis für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 einen Betrag in Höhe der in nationaler Währung ausgedrückten Differenz zwischen diesem Ankaufspreis und dem Ankaufspreis für den Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977.

Die nach der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [2] festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden von Absatz 1 nicht berührt.

---

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

Artikel 3

In Deutschland gilt jedoch bis zum 15. September 1976 der in nationaler Währung ausgedrückte Interventionspreis für Magermilchpulver, der vor dem 15. März 1976 galt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

ANHANG I

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

	Rechnungseinheiten je 100 kg für die Zeit	
	vom 15. März 1976 bis 15. September 1976	ab 16. September 1976
a) Richtpreis für Milch	16,29	1676
b) Interventionspreis für Butter:		
— in Irland	210,35	216,03
— im Vereinigten Königreich	172,36	176,62
— in den übrigen Mitgliedstaaten	218,08	223,80
Magermilchpulver	90,16	91,37
Grana Padano		
— 30 bis 60 Tage	208,91	213,79
— mit einem Alter von mindestens 6 Monaten	250,69	255,84
Parmigiano Reggiano mit einem Alter von mindestens 6 Monaten	271,81	276,96

ANHANG II

RINDFLEISCH

(Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht)

	Irland und Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
Richtpreis für		
— Kälber (1)	128,57	139,04
— ausgewachsene Rinder	109,81	118,74
Interventionspreis für ausgewachsene Rinder (2)	98,83	106,87
Preis nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (2)	—	106,87

(1) Dieser Preis kann im Rahmen einer neuen Einfuhrregelung für dieses Erzeugnis gestrichen werden.
(2) In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

ANHANG III

SCHWEINEFLEISCH

	RE/100 kg	Anwendungs-zeitraum
Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität	114,48	vom 15. März 1976 bis 31. Oktober 1977 (1)

(1) In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint notwendig, die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 [3], für den Fall von Überschüssen an Butterfett vorgesehene Möglichkeit auszudehnen, falls bei anderen Milcherzeugnissen eine solche Lage eintritt oder einzutreten droht.

Um den Milchverbrauch Jugendlicher noch mehr anzuregen, ist es angezeigt, die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben vorzusehen, die bei der Gewährung von Beihilfen für die Abgabe von Milch an Schüler in Schulen entstehen.

Um den Handel zu erleichtern, hat es sich als notwendig erwiesen, die Bestimmungen über Erzeugung und Vermarktung von Magermilchpulver zu harmonisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn Überschüsse an Milcherzeugnissen entstehen oder zu entstehen drohen, können andere als die in den Artikeln 6 bis 11 vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden, um ihren Absatz zu erleichtern oder um die Entstehung neuer Überschüsse zu vermeiden."

Artikel 2

Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages beschließen, daß sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen im Sinne des vorstehenden Absatzes beteiligt, wenn diese Programme bestimmten Voraussetzungen entsprechen."

Artikel 3

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27*

Nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages werden Qualitätsnormen für Butter und Magermilchpulver erlassen, die insbesondere ein Kontrollzeichen für Butter vorsehen, die besonderen Anforderungen genügt."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. VOUEL

---

(1) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll.

Es ist erforderlich, die Schwellenpreise für die Handelsstufe festzusetzen, auf der die eingeführten Milcherzeugnisse mit den in der Gemeinschaft hergestellten Milcherzeugnissen erstmals in Wettbewerb treten, d. h. für Stufe „frei Großhandel" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg	
Leiterzeugnis der Erzeugnisgruppe	*ab 15. März 1976*	*ab 16. Sept. 1976*
1	26,00	26,50
2	105,00	107,50
3	161,00	165,00
4	65,25	66,25
5	85,00	86,25
6	238,50	244,50
7	233,36	239,94
8	192,00	196,50
9	310,00	316,00
10	206,00	211,00
11	189,25	194,00
12	52,00	53,00

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 561/76 [4], bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. VOUEL

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 561/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 [4], sind bestimmte Bedingungen für die Zulassung in der Gemeinschaft von Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I sowie von Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere die Frei-Grenze-Werte entsprechend der Konsolidierung im Rahmen des GATT. Diese Werte müssen jeweils den in der Gemeinschaft für zwei Zeiträume des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 festgesetzten Richtpreisen für Milch und Schwellenpreisen der Gruppe Nr. 10 angepaßt werden.

Das Zolltarifschema des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ist im Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Warenbezeichnungen der Tarifstelle 04.04 A I sowie der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs werden ersetzt:

— mit Wirkung vom 15. März 1976 durch die Warenbezeichnungen gemäß Anhang I dieser Verordnung,
— mit Wirkung vom 16. September 1976 durch die Warenbezeichnungen gemäß Anhang II dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird geändert:

— mit Wirkung vom 15. März 1976: gemäß Anhang III dieser Verordnung,
— mit Wirkung vom 16. September 1976: gemäß Anhang IV dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. VOUEL

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

ANHANG I

(anwendbar ab 15. März 1976)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	Käse und Quark:
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):
	a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von:
	1. 205,86 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 225,86 RE (a)
	2. 225,86 RE (a) oder mehr
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 225,86 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 253,86 RE (a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 253,86 RE (a) oder mehr
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 273,86 RE (a) oder mehr
	II. (unverändert)
	E. (unverändert)
	I. (unverändert)
	a) (unverändert)
	b) (unverändert)
	1. Cheddar, Chester:
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (4), hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 202,00 RE oder mehr (2)
	bb) (unverändert)

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 2,97 RE je 100 kg Eigengewicht.

ANHANG II

(anwendbar ab 16. September 1976)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	Käse und Quark:
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):
	a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von:
	1. 212,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 232,44 RE (a)
	2. 232,44 RE (a) oder mehr
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 232,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 260,44 RE (a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 260,44 RE (a) oder mehr
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 280,44 RE (a) oder mehr
	II. (unverändert)
	E. (unverändert)
	I. (unverändert)
	a) (unverändert)
	b) (unverändert)
	1. Cheddar, Chester:
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (4), hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 207,00 RE oder mehr (2)
	bb) (unverändert)

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 3,47 RE je 100 kg Eigengewicht.

ANHANG III

In Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Spalten der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b) 1 aa) mit Wirkung vom 15. März 1976 wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04	Käse und Quark (a):		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 205,86 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 225,86 RE (*)	23 (Ab)	(c)
	2. 225,86 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 225,86 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 253,86 RE (*)	23 (Ab)	(c)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 253,86 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 273,86 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	II. (unverändert)		
	E. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	b) (unverändert)		
	1. Cheddar, Chester:		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 202,00 RE oder mehr (b)	23 (Ab)	—
	bb) (unverändert)	23 (Ab)	—

(*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 2,97 RE je 100 kg Eigengewicht.

ANHANG IV

In Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Spalten der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b) 1 aa) mit Wirkung vom 16. September 1976 wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04	Käse und Quark (a):		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 212,44 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 232,44 RE (*)	23 (Ab)	(c)
	2. 232,44 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 232,44 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 260,44 RE (*)	23 (Ab)	(c)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 260,44 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 280,44 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	II. (unverändert)		
	E. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	b) (unverändert)		
	1. Cheddar, Chester:		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 207,00 RE oder mehr (b)	23 (Ab)	—
	bb) (unverändert)	23 (Ab)	—

(*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 3,47 RE je 100 kg Eigengewicht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 562/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 des Rates vom 8. Mai 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 470/75 [6], sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, zugunsten der privaten Endverbraucher bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 eine Beihilfe für Butter in Höhe von höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu gewähren.

Die Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft rechtfertigt die Fortsetzung dieser Maßnahme im Milchwirtschaftsjahr 1976/1977, um angesichts der vorhandenen Bestände den Butterverbrauch in der Gemeinschaft zu steigern. Wegen der Erhöhung des Butterpreises ist es jedoch angebracht, den Höchstbetrag der Beihilfe sowie die Berechnungsmethode der Gemeinschaftsfinanzierung anzupassen —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, zugunsten der privaten Endverbraucher während des Zeitraums vom 1. Mai 1976 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 eine Beihilfe für Butter in Höhe von höchstens 50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu gewähren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Beihilfe nur für Butter gewährt wird, die zum privaten Verbrauch gekauft wird, und daß sie über den Endverkaufspreis an die Endverbraucher abgeführt wird.

Artikel 3

(1) Abweichend von der Regelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [7], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [8], finanziert der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für

— den Teilbetrag der Beihilfe, der 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Butter oder weniger beträgt: 50 v. H.,

— den Teilbetrag der Beihilfe, der mehr als 10 Rechnungseinheiten, jedoch weniger als 35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Butter beträgt: 0 v. H.,

— den Teilbetrag der Beihilfe, der 35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Butter oder mehr beträgt: 75 v. H.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gemeinschaftsfinanzierung beschränkt sich jedoch auf Butter mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(7) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(8) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Artikel 4

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 werden die Worte „während des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976" durch die Worte „bis zum 30. April 1976" ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten ab 1. Mai 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestände des von den Interventionsstellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (5), gekauften Magermilchpulvers sind sehr umfangreich; diese verfügbaren Mengen bilden eine wichtige Quelle von Eiweiß, das zur Tierfütterung verwendet werden kann.

Damit dieses Eiweiß in stärkerem Maße zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von Kälbern verwendet wird, empfiehlt es sich, den Ankauf einer bestimmten Menge Magermilchpulver vorzuschreiben, das zur Verhütung des Mißbrauchs seines Verwendungszwecks denaturiert wurde.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann gewährleistet werden, wenn die Gewährung der in der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Öle und Fette (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (7), in der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 zur Festsetzung von Sondermaßnahmen für Sojabohnen (8), in der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Festsetzung von Sondermaßnahmen für Leinsaat (9) und in der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (10), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (11), vorgesehenen Beihilfen vom vorherigen Ankauf einer bestimmten Menge denaturierten Magermilchpulvers oder von der Gestellung einer Kaution zur Sicherstellung dieses Ankaufs abhängig gemacht wird.

Es ist angezeigt, die einzuführenden Erzeugnisse der gleichen Verpflichtung zu unterwerfen, die durch ein Lizenzsystem in Verbindung mit einer Kaution gewährleistet wird. Um Spekulationen zu vermeiden, ist es außerdem angebracht, die Einfuhr verschiedener Mischfutter dieser Verpflichtung zu unterwerfen.

Wegen des Umfangs der Lagerbestände und wegen der durch ihr ständiges Anwachsen verursachten Kosten wird die Anwendung wirksamer Maßnahmen innerhalb kürzester Zeit erforderlich. Dies gilt auch für die im Rahmen langfristiger Verträge bereits eingeleiteten Geschäfte. Eine Auswirkung der Lasten dieser Maßnahmen auf die nachfolgenden Käufer der bezeichneten Erzeugnisse entspricht am besten der verwirklichten Regelung, indem sie zugleich gleichmäßiger auf die Gesamtheit der Beteiligten verteilt werden.

Da die Beträge der Kautionen dazu bestimmt sind, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, deren finanzielle Auswirkungen der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu tragen hat, empfiehlt es sich, die Beträge der verfallenen Kautionen von den Ausgaben abzuziehen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entstehen —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(7) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(9) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.
(10) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(11) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver eingeführt, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet und zur Verwendung bei der Fütterung von Tieren mit Ausnahme von Kälbern bestimmt ist.

(2) Das gemäß dieser Verordnung verkaufte Magermilchpulver kann nicht Gegenstand der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Beihilfe sein.

Artikel 2

Die Gewährung der Beihilfe für

a) Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne,

b) Leinsaat und Soja,

c) die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse

ist von der Gestellung einer Kaution oder der Vorlage der in Artikel 6 angegebenen Bescheinigung abhängig.

Artikel 3

(1) Bei jeder Überführung folgender Waren in den freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine „Eiweiß-Lizenz" vorzulegen:

a) Erzeugnisse der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Rizinussamen,

b) Erzeugnisse der Tarifnummer 12.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Rizinusmehl,

c) Erzeugnisse der Tarifstellen 23.03 A II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Rizinusölkuchen,

d) Erzeugnisse der Tarifstellen 23.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs,

e) Erzeugnisse der Tarifstelle 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die in der gesamten Gemeinschaft gültige „Eiweiß-Lizenz" wird von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig von seinem Sitz in der Gemeinschaft ausgestellt. Die Ausstellung der „Eiweiß-Lizenz" ist von der Gestellung einer Kaution oder von der Vorlage des in Artikel 6 bezeichneten Dokuments abhängig.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannte Kaution, deren Betrag je nach Erzeugnis verschieden sein kann, wird nach Erbringung des Nachweises innerhalb einer noch festzusetzenden Frist über den Kauf einer bestimmten Menge Magermilchpulvers bei einer Interventionsstelle und über ihre Denaturierung erstattet.

In Sonderfällen kann die Kaution auch für bestimmte Erzeugnisse mit noch zu bestimmenden Verwendungszwecken erstattet werden.

Artikel 5

Bei den vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossenen Verträgen tragen die nachfolgenden Käufer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Erzeugnisse oder der aus ihrer Verarbeitung hervorgegangenen eiweißhaltigen Erzeugnisse die Auswirkungen der Belastung, die sich aus der in dieser Verordnung festgelegten Regelung ergibt.

Artikel 6

Der Ankauf und die Denaturierung von Magermilchpulver wird durch Vorlage eines einem Gemeinschaftsmuster entsprechenden Dokuments nachgewiesen, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt wird, die die Kontrolle über die Denaturierung nach Artikel 8 ausübt.

Artikel 7

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises für das Magermilchpulver wird insbesondere der Nichtanwendung der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Beihilfenregelung Rechnung getragen.

Artikel 8

(1) Die Denaturierung des Magermilchpulvers wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats kontrolliert, auf dessen Gebiet die Denaturierung stattfindet.

(2) Es kann in noch festzulegenden Fällen vorgesehen werden, daß die Denaturierung durch unmittelbare Beimengung des Magermilchpulvers in ein Futtermittel erfolgt, das eine noch festzulegende Zusammensetzung ausweist; Voraussetzung dafür ist,

— daß der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den Unternehmen nicht berührt wird,

— daß die Unternehmen, die die Beimengung vornehmen, hinreichende Garantien bezüglich der Überwachung der Maßnahmen geben.

(3) Es werden Maßnahmen ergriffen, die zur Versorgung der Interventionsstellen erforderlich sind, die nicht über ausreichende Bestände verfügen. Die Interventionsstellen, welche über solche Bestände verfügen, nehmen die Fracht vor.

Artikel 9

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Artikeln werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Sektoren erlassen. Diese Bestimmungen tragen der Notwendigkeit Rechnung, daß eine wirksame Kontrolle der Regelung sichergestellt wird.

(2) Falls die Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel Schwierigkeiten bereitet, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, von den Artikeln 2 bis 8 abzuweichen, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 10

(1) Die Interventionsstellen, in deren Besitz sich die in Artikel 8 Absatz 3 bezeichneten Erzeugnisse befinden, setzen den Wert der Mengen Magermilchpulver in dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 [1] genannten Konto bei den Ausgängen mit Null ein.

Die Interventionsstellen, welche die Lieferung gemäß Artikel 8 Absatz 3 übernehmen, setzen den Wert der zur Lieferung übernommenen Magermilchpulvermengen in dem im ersten Absatz genannten Konto bei den Eingängen mit Null ein.

Die von den Interventionsstellen zu tragenden Kosten für die Beförderungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 gehen zu Lasten des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Kontos.

(2) Die verfallenen Kautionen werden von den Interventionsausgaben abgezogen, für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kein Betrag je Einheit festgesetzt ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen werden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1976, mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 — hinsichtlich der sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 ergebenden Belastung —, die ab 19. März 1976 gelten.

Bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Durchführungsbestimmungen ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Freigabe der betreffenden Erzeugnisse, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, nur unter der Bedingung erfolgt, daß der Betroffene sich verpflichtet, eine Kaution zu stellen, mit der die Beachtung dieser Bestimmungen gewährleistet wird.

Diese Verordnung ist auf die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse, für die die Kaution gestellt oder für die die in Artikel 6 genannte Bescheinigung vor dem 31. Oktober 1976 vorgelegt wurde, und auf die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse anwendbar, die vor dem gleichen Datum eingeführt wurden.

Der Rat kann jedoch für den Fall, daß das Ziel einer wesentlichen Verringerung der vorhandenen Bestände an Magermilchpulver zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorstehende Regelung um den für die Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen Zeitraum zu verlängern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. VOUEL

---

[1] ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 155/75 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 155/75 [3] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1960/75 [4] sieht den zu herabgesetztem Preis erfolgenden Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern vor. Die Mengen von Magermilchpulver, die diesen Ländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellt werden können, sind beträchtlich angewachsen. Es ist daher angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 155/75 vorgesehenen Verkäufe einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 155/75 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 200 vom 31. 7. 1975, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 565/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/75 [4], bestimmt eine Spanne, innerhalb derer die Beihilfe für Magermilchpulver festgesetzt werden kann. In Anbetracht der in Absatz 1 des genannten Artikels aufgeführten Kriterien erscheint es angebracht, diese Spanne anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Beihilfe für Magermilchpulver beträgt mindestens 33 und höchstens 43 Rechnungseinheiten je 100 kg."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 566/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71, insbesondere hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3358/75 [3], darf in der Gemeinschaft nur Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 v. H. als Vollmilch zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden. Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung war es den Mitgliedstaaten möglich, bis zum 31. März 1976 die in ihrem Hoheitsgebiet beim Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Vorschriften beizubehalten.

Für bestimmte neue Mitgliedstaaten ist es schwierig, in ihrem Hoheitsgebiet die vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft erlassenen Vorschriften einzuführen, da dort die Herstellungs- und Verteilungsmethoden verschieden sind und die Verbraucher nicht die Gewohnheit haben, standardisierte Vollmilch zu kaufen. Jedoch gewährleistet das in diesen Ländern angewandte System, daß der Fettgehalt der den Verbrauchern verkauften Vollmilch im Durchschnitt dem angestrebten Fettgehalt entspricht oder ihn sogar übertrifft.

Daher erscheint es angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten die Anwendung der für die gesamte Gemeinschaft vorgesehenen Vorschriften nicht zwingend vorzuschreiben, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten so wenig wie möglich behindert wird. Die neue Regelung muß innerhalb einer gewissen Frist an Hand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. April 1976 erhält Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 folgende Fassung:

„— Vollmilch: Milch, die in einem Milchbearbeitungsbetrieb mindestens einer Wärmebehandlung oder einer zulässigen Behandlung gleicher Wirkung unterzogen worden ist und deren Fettgehalt einer der folgenden Formeln entspricht:

Standardisierte Vollmilch:

Der Fettgehalt beträgt mindestens 3,50 v. H.

Nicht standardisierte Vollmilch:

Der Fettgehalt ist seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von Milchfett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,0 v. H. liegen."

Artikel 2

Ab 1. April 1976 wird Absatz 4 des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich hinsichtlich nicht standardisierter Vollmilch darf der für Konsummilch vorgeschriebene Fettgehalt, soweit er nicht natürlich vorhanden ist, nur durch Hinzufügung oder Entnahme von Milch oder Rahm oder durch Hinzufügung von entrahmter oder teilentrahmter Milch erreicht werden. Eine sonstige Änderung der Konsummilchzusammensetzung ist nicht zulässig.

---

[1] Stellungnahme vom 12. 3. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[2] ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 45.

(5) Für Vollmilch wenden die Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Oktober 1976 in ihrem Hoheitsgebiet eine der beiden in Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Formeln an. Sie entscheiden vor dem 1. Juli 1976 darüber, welche Formel für ihr Hoheitsgebiet gewählt wird, und unterrichten die Kommission spätestens zu diesem Zeitpunkt darüber.

(6) Unbeschadet der gesundheitlichen Anforderungen kann ab 1. Oktober 1976 ein Mitgliedstaat, der die Formel der nicht standardisierten Vollmilch gewählt hat, nicht untersagen:

a) die Herstellung standardisierter Vollmilch in seinem Hoheitsgebiet, die zum Absatz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats bestimmt ist, der diese Formel gewählt hat;

b) den Absatz standardisierter Vollmilch aus einem anderen Mitgliedstaat in seinem Gebiet, wenn der Fettgehalt dieser Milch nicht unter einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Richtsatz liegt.

(7) Der Richtsatz nach Absatz 6 Buchstabe b) wird jedes Jahr vor dem 1. Januar für das folgende Milchwirtschaftsjahr festgesetzt. 1976 wird er jedoch für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 festgesetzt.

Der Richtsatz wird für jeden der Mitgliedstaaten festgesetzt, welche die Formel der nicht standardisierten Vollmilch gewählt haben; er entspricht dem gewogenen Mittel des Fettgehalts der Vollmilch, die in dem betreffenden Mitgliedstaat im vorhergehenden Jahr erzeugt und vermarktet worden ist.

(8) Vor dem 1. März 1978 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung des Absatzes 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und der Absätze 5 bis 7 und legt an Hand der gewonnenen Erfahrungen Vorschläge darüber vor, welche Änderungen gegebenenfalls an dieser Regelung vorzunehmen sind."

Artikel 3

(1) Ab 1. April 1976 wird in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 das Datum „31. März 1976" durch das Datum „30. September 1976" ersetzt.

(2) Ab 1. Oktober 1976 wird in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71

— Absatz 2 gestrichen; der derzeitige Absatz 1a wird Absatz 2;

— in Absatz 3 jeweils das Wort „Vollmilch" durch die Worte „standardisierte Vollmilch" ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 567/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann für den Fall, daß eine Festigung der Preise durch die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein allein nicht erreicht werden kann, die Destillation beschlossen werden.

Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein werden gegenwärtig für alle Tafelweinarten gewährt; dennoch liegen die Weinpreise größtenteils unter den Auslösungspreisen.

Die Möglichkeit, für die Tafelweinarten R I, R II und A I Lagerverträge mit einer Laufzeit von neun Monaten zwischen dem 16. Dezember 1975 und dem 15. Februar 1976 zu schließen, hat keine spürbare Festigung der Weinpreise bewirkt.

Die Ernte des laufenden und die umfangreichen Lagerbestände des vergangenen Weinwirtschaftsjahres haben dazu geführt, daß die derzeit verfügbaren Weinbestände den normalen Bedarf dieses Weinwirtschaftsjahres übersteigen.

Die Voraussetzungen für die Auslösung von Destillationsmaßnahmen sind erfüllt.

Es ist erforderlich, die Bedingungen für diese Destillationsmaßnahmen genau festzulegen; insbesondere darf der Preis der für die Destillation bestimmten Weine keinen Anreiz für die Erzeugung hauptsächlich zur Destillation bestimmter Weine darstellen; gleichzeitig muß er jedoch genügend anziehend sein, damit die Maßnahmen Erfolg haben.

Es ist erforderlich, Zahlungsmechanismen vorzusehen, die die umgehende Auszahlung eines Teils des Ankaufspreises ermöglichen, um den Erzeugern, die diesen Wein brennen lassen wollen, eine diesbezügliche Entscheidung zu erleichtern.

Es ist erforderlich, den Erzeugern, die einen Destillationsvertrag abgeschlossen haben, die Möglichkeit vorzubehalten, auf diesen Vertrag zu verzichten, falls die Marktlage den Erzeugern eine bessere Verwertung ihres Weins ermöglichen sollte.

Um die Tragweite der Maßnahme in Grenzen zu halten, sollte deren Geltungsdauer eingeschränkt werden.

Die Preise für zur Destillation bestimmte Weine erlauben keine normale Vermarktung der durch dieses Verfahren gewonnenen Erzeugnisse; daher muß eine Beihilfe gewährt werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der normalen Kosten so festzulegen ist, daß die betreffenden Erzeugnisse vermarktet werden können.

Es ist erforderlich, daß in jedem beteiligten Mitgliedstaat eine Stelle mit der Durchführung der betreffenden Bestimmungen beauftragt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Erzeuger, die ihre gesamte Tafelweinernte oder einen Teil davon brennen lassen wollen, schließen vor dem 31. März 1976 mit den Brennereien ihrer Wahl widerrufliche Verträge über die Lieferung von Tafelwein ab.

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.

Diese Verträge sind nur dann rechtsgültig, wenn sie von der Interventionsstelle vor dem 15. April 1976 genehmigt worden sind.

(2) Diesen Verträgen zufolge

a) kauft die Brennerei die im Vertrag angegebene Tafelweinmenge;

b) ist die Brennerei verpflichtet, diesen Wein zu brennen und dafür mindestens den in Artikel 2 genannten Preis zu zahlen.

(3) In den Verträgen sind anzugeben:

a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt der zu brennenden Tafelweine,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Ort der Lagerung des Weines,

d) Name des Brenners bzw. Firma der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

Artikel 2

(1) Der Mindestankaufspreis für zur Destillation bestimmte Tafelweine wird auf 1,40 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für Ware ohne Behältnisse ab Erzeugerbetrieb.

(3) Die Interventionsstelle zahlt dem Erzeuger binnen 15 Tagen nach der Genehmigung einen Betrag in Höhe von 40 % des Ankaufspreises der Weinmenge, die in dem genehmigten Vertrag nach Artikel 1 Absatz 1 genannt ist; dieser Betrag ist auf die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Beihilfe anzurechnen.

(4) Bei Lieferung der in dem Vertrag nach Artikel 1 Absatz 1 genannten Weinmenge an die Brennerei zahlt diese dem Erzeuger die Differenz zwischen dem in Absatz 1 genannten Mindestankaufspreis und der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Beihilfe.

(5) Nach Erfüllung der in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger die Differenz zwischen der Beihilfe nach Artikel 6 Absatz 2 und dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Betrag.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zahlung nach Absatz 3 durch die Brennerei geleistet wird.

Artikel 3

Die Destillation darf weder vor dem 1. April 1976 noch nach dem 31. Juli 1976 erfolgen.

Artikel 4

Ist der gewogene Durchschnittspreis des Tafelweins vom Typ A I bei einer bestimmten Zahl von Notierungen, und zwar bei mehr als 50 % der notierten Mengen, höher als 90 % des Auslösungspreises, so kann beschlossen werden, daß Destillationsverträge oder ein Teil solcher Verträge auf Antrag aufgehoben werden. Die Aufhebung dieser Verträge wird davon abhängig gemacht, daß der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene und von der Interventionsstelle gezahlte Betrag zurückerstattet wird.

Artikel 5

Die durch Destillation von Tafelwein gewonnenen Erzeugnisse können

— entweder einen Alkoholgehalt von 86° und mehr

— oder einen Alkoholgehalt von 85° und weniger

mit einer Toleranzspanne von ± 0,4° aufweisen.

Artikel 6

(1) Für jeden Hektoliter destillierten Weins gewährt die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Destillation stattgefunden hat, eine Beihilfe.

(2) Die Beihilfe beträgt:

— 0,95 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 erster Gedankenstrich verarbeitet wurde,

— 0,81 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 zweiter Gedankenstrich verarbeitet wurde.

(3) Die Differenz nach Artikel 2 Absatz 5 wird erst dann ausgezahlt, wenn der Nachweis dafür erbracht ist, daß die gesamte im Vertrag genannte Weinmenge, unbeschadet des Artikels 4, destilliert worden ist.

(4) Falls ein Mitgliedstaat von der in Artikel 2 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, wird der dem Erzeuger von der Brennerei gezahlte Betrag dieser von der Interventionsstelle am gleichen Tag erstattet, an dem der Betrag nach Absatz 5 des genannten Artikels dem Erzeuger gezahlt wird.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt ist.

(2) Zuständig ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Destillation erfolgt.

Artikel 8

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme ist eine Intervention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2].

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 568/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 [3], enthält eine Prämienregelung; diese umfaßt insbesondere die Verpflichtung zum Ankauf von Rindfleisch, das bestimmten Qualitätsanforderungen genügt. Nach den Erfahrungen der letzten Zeit erscheint es angebracht, die Möglichkeit zu schaffen, die Interventionsmaßnahmen in den Gebieten mit relativ hohen Preisen auszusetzen, um einer auf die Intervention abzielenden Erzeugung vorzubeugen.

In Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Erstattung bei der Ausfuhr zu gewähren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die getroffenen Maßnahmen dem Handel nicht in allen Fällen die erforderliche Sicherheit in bezug auf den Betrag und die Geltungsdauer der Erstattungen bieten. Es ist daher die Möglichkeit zu schaffen, die Erstattungen im voraus festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Interventionsmaßnahmen der Absätze 1 und 3 können jedoch in einem Mitgliedstaat oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, wenn während des Wirtschaftsjahres 1976/1977 der Preis, der gemäß den vorstehenden Absätzen auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats oder Teilgebiets festgestellt wird, während eines gewissen Zeitraums 95 v. H. des Orientierungspreises erreicht oder überschreitet."

Artikel 2

Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung der Höhe dieser Erstattungen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

[1] ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1974, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 569/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über Sondermaßnahmen für Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Leinsamen ist für die Gemeinschaft von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich, zur Förderung der Entwicklung dieser Erzeugung, die mit dem aus Drittländern zu Nullzollsätzen eingeführten Leinsamen in unmittelbarem Wettbewerb steht, geeignete Stützungsmaßnahmen vorzusehen.

Hierzu muß den Erzeugern in der Gemeinschaft beim Absatz ihrer Ernte auf dem Markt ein angemessener Erlös sichergestellt werden, der mittels eines Zielpreises bestimmt werden kann. In Höhe des Unterschieds zwischen diesem Preis und dem Weltmarktpreis für Leinsamen sollte eine Beihilfe zur Erreichung des verfolgten Ziels gewährt werden.

Es ist vorzusehen, daß die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten auf Grund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen entstanden sind, entsprechend den Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik von der Gemeinschaft getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der für Leinsamen der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft geltende Zielpreis wird jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt. Dieser Preis wird auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt.

Der Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wird jedoch vor dem 1. August 1976 festgesetzt.

(2) Der Zielpreis gilt während des gesamten betreffenden Wirtschaftsjahres; dieses beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

(3) Der Zielpreis bezieht sich auf eine Standardqualität. Diese Qualität wird vom Rat nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 2

(1) Liegt der für ein Wirtschaftsjahr geltende Zielpreis über dem auf die Standardqualität bezogenen durchschnittlichen Weltmarktpreis für Leinsamen, so wird für den in der Gemeinschaft geernteten Leinsamen eine Beihilfe gewährt, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

(2) Die Beihilfe wird für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Richtertrag kann unter Berücksichtigung der Eigenschaften des erzeugten Leins sowie dem in den wichtigsten Erzeugungsgebieten in der Gemeinschaft festgestellten Ertrag differenziert werden.

Führt jedoch die Anwendung des ersten Unterabsatzes dazu, daß die Beihilfe für vorwiegend zur Leinsaaterzeugung bestimmten Lein für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 weniger als 125 Rechnungseinheiten je Hektar geerntete Aussaatfläche beträgt, so wird die für dieses Erzeugnis zu gewährende Beihilfe auf 125 Rechnungseinheiten je Hektar festgesetzt.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission:

a) die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises,

---

[1] ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
[2] ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.

b) die Grundregeln, nach denen die Beihilfe gewährt wird, sowie die Grundregeln für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Aussaatflächen im Hinblick auf die Feststellung des Anspruchs auf die Beihilfe.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1] wird folgendes festgelegt:

a) der durchschnittliche Weltmarktpreis,

b) die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Diese Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt. Nach dem gleichen Verfahren werden die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben festgelegt.

Artikel 4

Für die Beihilferegelung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.